Fachspezifische Ordnung für das Masterstudium im Fach Romanistische Linguistik an der Universität Potsdam

Vom 25. Mai 2011

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat am 25. Mai 2011 auf der Grundlage von §§ 18 Abs. 1 und 2 und 21 Abs. 1 und 2 i.V.m. §§ 69 Abs. 1 S. 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60) sowie der Allgemeinen Ordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 24. September 2009 (AmBek. UP S. 160) in der Fassung vom 20. Oktober 2010 (AmBek. UP S. 750) folgende Ordnung erlassen:1

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art und Dauer des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Abschlussgrad
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Module
- § 8. Leistungserfassungsprozess
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Ermittlung der Gesamtnote
- § 12 Auslandsaufenthalte
- § 13 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anlagen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengang Romanistische Linguistik an der Universität Potsdam und spezifiziert die Allgemeine Ordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O).

§ 2 Art und Dauer des Studiums

(1) Das forschungsorientierte Masterstudium im Fach Romanistische Linguistik wird an der Univer-

Genehmigt durch den geschäftsführenden Präsidenten der Universität Potsdam am 7. Oktober 2011.

sität Potsdam mit jeweils zwei philologischen Schwerpunkten und einer Regelstudienzeit von 4 Semestern und 120 LP angeboten.

- (2) Aus folgenden drei philologischen Schwerpunkten müssen zwei gewählt werden: Französisch, Spanisch, Italienisch. Der erste Schwerpunkt heißt Schwerpunkt A, der zweite Schwerpunkt heißt Schwerpunkt B. Französisch, Spanisch, Italienisch können sowohl als Schwerpunkt A als auch als Schwerpunkt B gewählt werden. Absolviert ein Student/eine Studentin Anteile des Studiums jedoch an einer portugiesischen, katalanischen oder rumänischen Universität, können dort auch für Portugiesisch, Katalanisch und Rumänisch Studien- und Prüfungsleistungen für Schwerpunkt B erworben werden. Über Anerkennungsmöglichkeiten weiterer Schwerpunkte in B entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Bis zum Ende des ersten Semesters wählt der/die Studierende unter den Hochschullehrern des Studiengangs einen Mentor/eine Mentorin, der/die ihn/sie in seine Forschungsprojekte einbezieht und in der Regel auch die Masterarbeit betreut.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen regelt die Zulassungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Ziele des Studiums

Der Masterstudiengang Romanistische Linguistik qualifiziert die Studierenden zum problembewussten Umgang mit Theorien und Methoden der traditionellen und modernen romanischen Sprachwissenschaft sowie deren Anwendungen. Darüber hinaus hat der Studiengang zum Ziel, der veränderten Rolle der Linguistik in der Informationsgesellschaft und den Funktionen von Fremdsprachen in der internationalen Kommunikation Rechnung zu tragen. Es handelt sich um einen forschungsorientierten Studiengang, in dem jede(r) Studierende an einem Forschungsprojekt mitarbeitet. Mögliche Berufsfelder sind die Forschung und Lehre an Universitäten sowie außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Darüber hinaus stehen den Absolventen aber auch Perspektiven außerhalb der Forschung offen, wie im Sprachunterricht im nichtschulischen Bereich, in der Tätigkeit als Übersetzer, Dolmetscher, Assistent im Management usw.

§ 5 Abschlussgrad

Bei erfolgreichem Absolvieren des Studiums verleiht die Universität Potsdam durch die Philosophische Fakultät den Grad eines "Master of Arts", abgekürzt als "M.A.".

§ 6 Nachteilsausgleich

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen aufgrund von Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam nach Ablauf der in der BAMA-O vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden. Weiteres regelt § 7 BAMA-O.

§ 7 Module

Es sind Veranstaltungen aus folgenden Modulen zu belegen:

		Module	90
			LP
SI/A SI		Sprachkompetenz und inter-	9
		kulturelles Wissen	LP
		Schwerpunkt A	
		Sprachkompetenz und inter-	9
LP		kulturelles Wissen	LP
		Schwerpunkt B	
	SL/A	Systematische Linguistik	9
\mathbf{SL}		Schwerpunkt A	LP
15	SL/B	Systematische Linguistik	6
LP		Schwerpunkt B	LP
VL		Variationslinguistik	12
12 LP			LP
SW		Sprachwandel und Sprachge-	12
12 LP		schichte	LP
GSW		Geschichte der Sprachwis-	12
12 LP		senschaft	LP
TM		Textlinguistik und Methoden	9
9 LP			LP
K		Kolloquium (Teilnahme über	6
6 LP		2 Semester)	LP
P		Praktikum	6
6 LP			LP

§ 8 Leistungserfassungsprozess

(1) Die in einem Modul festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul wird mit einer Modulnote abgeschlossen, der sämtliche im jeweiligen Modul zu erwerbenden Leistungspunkte zugeordnet werden. Nähere Erläuterungen zu den Inhalten und Umfängen der einzelnen Module, dem Arbeitsaufwand und den zu vergebenden Leistungspunkten sowie den zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen (vgl. Anlage 1) und dem aktuellen Modulhandbuch für das Masterstudium im Fach Romanistische Linguistik zu entnehmen.

- (2) Bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel werden auf Antrag erbrachte Teilleistungen bescheinigt.
- (3) Formen der Leistungserfassung sind Modularbeiten, Referate, Präsentationen, Protokolle, Dossiers, Analysen, Essays, Testate, Portfolios, Projektarbeiten, mündliche Überprüfungen.
- (4) Modularbeiten dienen der schriftlichen Darlegung zu einem Problem oder Thema aus einem Modul. Es sollten dabei auch übergreifende Kenntnisse aus dem betreffenden Modul verarbeitet werden. Für Modularbeiten ist nach Absprache mit einer Lehrkraft, bei der man eine Lehrveranstaltung belegt hat, eine gesonderte Anmeldung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem erforderlich.
- (5) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch-Einlegende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Wiederholung einer Prüfungsleistung ist der erneute Besuch der damit verbundenen Lehrveranstaltung/en nicht zwingend erforderlich, sofern die Prüfungsleistung nicht im Rahmen der Lehrveranstaltung erbracht werden muss (Projektarbeit, Referat und Diskussion, etc.).
- (2) Im Fall nicht bestandener Modularbeiten ist dem/der Studierenden ein neues Thema zu erteilen.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist zu einem Thema aus der romanistischen Linguistik oder der linguistischen Beschreibung einer romanischen Einzelsprache zu verfassen. Sie kann in deutscher oder in einer romanischen Sprache geschrieben werden.
- (2) Für die Masterarbeit werden 30 LP erteilt.
- (3) Die Arbeit soll in der Regel 80 Seiten DIN A4 nicht überschreiten.
- (4) Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss eine Disputation an, die spätestens sechs Wochen nach Eingang der Arbeit beim Prüfungsamt zu erfolgen hat.

§ 11 Ermittlung der Gesamtnote

Die Gesamtnote des Masterabschlusses entspricht dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Masterarbeit.

§ 12 Auslandsaufenthalte

- (1) Den Studierenden wird nachdrücklich empfohlen, einen Studienabschnitt von mindestens einem Semester im zielsprachigen Ausland zu absolvieren.
- (2) Bei einem Auslandsaufenthalt muss vor Antritt beim Prüfungsausschuss ein Learning Agreement eingereicht werden. Aus dem Learning Agreement muss hervorgehen, für welche im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen eine Anerkennung angestrebt wird. Das Learning Agreement ist dem Antrag auf Anerkennung beizulegen.

§ 13 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung in den Masterstudiengang Romanistische Linguistik immatrikuliert werden.
- (2) Die Ordnung für den Masterstudiengang Romanistische Linguistik vom 26. Januar 2006 tritt nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.
- (3) Die Studierenden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang Romanistische Linguistik immatrikuliert worden sind, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss in die neue Ordnung wechseln. Dabei sind alle Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Ordnung für das Masterstudium Romanistische Linguistik vom 26. Januar 2006 (AmBek Nr. 5/06, S. 132) erbracht wurden, ohne Nachteil für die Studierenden vom Prüfungsausschuss für die neue Ordnung anzuerkennen.

Anlagen:

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Nr.	Modultitel	Lernziele	LV- Form/Häufigkeit	LP	Voraussetzung	Prüfung
SI/A	Sprachkompetenz und interkulturelles Wissen Sprache A	reflektiertes Übersetzen, Kenntnis der wichtigsten Werkzeuge des Übersetzens und deren Nutzung, Erreichen und Ausbau des Sprachniveaus C2 in der ersten romanischen Sprache, Kenntnis der grundlegenden kultur- und übersetzungswissenschaftlichen Methoden zum Verständnis der literarischen Übersetzung, Befähigung zur Anwendung auf Texte der studierten Sprachen, Kenntnis von Techniken der Redegestaltung, des mündlichen Übersetzens (Dolmet- schens) und elementarer Verfahren der Sprachberatung	3 Ü/S (6 SWS) Jedes Semester	9	keine	1
SI/B	Sprachkompetenz und interkulturelles Wissen Sprache B	reflektiertes Übersetzen, Kenntnis der wichtigsten Werkzeuge des Übersetzens und deren Nutzung, erreichen und Ausbau des Sprachniveaus C1 in der zweiten romanischen Sprache, Kenntnis der grundlegenden kultur- und übersetzungswissenschaftlichen Methoden zum Verständnis der literarischen Übersetzung, Befähigung zur Anwendung auf Texte der studierten Sprachen, Kenntnis von Techniken der Redegestaltung, des mündlichen Übersetzens (Dolmet- schens) und elementarer Verfahren der Sprachberatung	3 Ü/S (6 SWS) Jedes Semester	9	keine	1
SL/A	Systematische Linguistik Sprache A	Kenntnis theoretischer Ansätze der Linguistik, Befähigung, Forschungsperspektiven zu erkennen und Anwendungszusammenhänge herzustellen, Anwendung syntaktischer, semantischer und phonologischer Forschungsmethoden auf zwei romanische Sprachen	2 V/S (4 SWS) 1 Modularbeit Jedes Semester	9	keine	1
SL/B	Systematische Linguistik Sprache B	Kenntnis theoretischer Ansätze der Linguistik, Befähigung, Forschungsperspektiven zu erkennen und Anwendungszusammenhänge herzustellen, Anwendung syntaktischer, semantischer und phonologischer Forschungsmethoden auf zwei romanische Sprachen	2 V/S (4 SWS) Jedes Semester	6	keine	1
VL	Variationslinguistik	vertiefte Kenntnisse in Bezug auf variationslinguistische Fragestellungen und diachrone Zusammenhänge der jeweiligen romanischen Sprache wie auch in Bezug auf die Anwendung linguistischer Beschreibungs- und Erklärungsmodelle, Schulung der Fähigkeit zur Bearbeitung einer eingegrenzten variationslinguistischen Problemstellung unter Einsatz gegenstandsspezifischer Methoden der Datenanalyse	3 V/S (6 SWS) 1 Modularbeit Jedes Semester	12	keine	1
SW	Sprachwandel und Sprachgeschichte	vertiefte Kenntnis der Geschichte der romanischen Sprache/n, Beherrschen und Anwenden von Verfahren der historischen Sprachwissenschaft, Anwendung der Methoden der diachronischen Sprachwissenschaft auf 2 romanische Sprachen	4 V/S (8 SWS) Jedes Semester	12	keine	1

GSW	Geschichte der Sprachwis-	Kenntnis und Einordnung ausgewählter Sprachtheorien einschließlich ihrer Entwick-	4 V/S (8 SWS)	12	keine	1
	senschaft	lung und ihres historischen Standortes,	Jedes Semester			
		Fähigkeit zur Beurteilung theoretischer Ansätze der Linguistik,				
		Erkennen und Formulieren von historiographischen Fragestellungen und Forschungsan-				
		sätzen				
TM	Textlinguistik und Metho-	Nutzung und Fähigkeit zur Bewertung linguistischer Methoden,	2 V/S (4 SWS)	9	Keine	1
	den	Formulierung und Bearbeitung eines eigenen Forschungsanliegens,	1 Modularbeit			
		Kenntnis der wichtigsten Verfahren und Methoden der Textlinguistik,	Jedes Semester			
		Fähigkeit zur Beurteilung der Textualität und der Textqualität				
K	Kolloquium	finden des Themas sowie der methodischen Ansätze in Hinblick auf die Masterarbeit,	2 K (4 SWS)	6	keine	1
		durch wissenschaftliche Vorträge, kritische Reflexion und Diskussionen lernen die				
		Studierenden aktuelle Forschungsarbeiten aus unterschiedlichen linguistischen Diszip-				
		linen kennen,				
		die Studierenden erhalten sowohl inhaltliche als auch methodische Anstöße für die				
		eigene Forschung,				
		Schulung von Präsentationstechniken und wissenschaftlichen Argumentationsstrategien				
P	Praktikum	Vermittlung praktischer Erfahrungen in einem möglichen künftigen Beruf,	180 Stunden Prä-	6	keine	1
		Kennenlernen beruflicher/betrieblicher Tätigkeiten	senzzeit			

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

	Fachsemester					
Modul	1	2	3	4		
		Leistungspunkte				
SI Sprachkompetenz und Interkulturelles Wissen, Sprache A	6	3				
SI Sprachkompetenz und Interkulturelles Wissen, Sprache B	3	6				
SL Systematische Linguistik, Sprache A	6	3				
SL Systematische Linguistik, Sprache B			6			
VL Variationslinguistik	9		3			
TM Textlinguistik und Methoden		6	3			
GSW Geschichte der Sprachwissenschaft		6	6			
SW Sprachwandel und Sprachgeschichte		3	9			
Kolloquium		3	3			
Masterarbeit mit Disputation				30		
Praktikum	6					
Gesamt (120 LP)	30	30	30	30		